

232. Hochschule, Umzugsentschädigung. Mit Schreiben vom 22. Januar 1912 verdankt Prof. Dr. Reichel die vom Regierungsrat durch Beschluß vom 10. Januar 1912 ihm zuerkannte Umzugsentschädigung von Fr. 1200, beanstandet jedoch die an die Ausrichtung dieses Betrages geknüpfte Bedingung, daß der Betrag zurückzuzahlen sei, sofern Prof. Dr. Reichel vor Ablauf von drei Jahren einem Rufe nach auswärts folgen sollte und wünscht Aufhebung dieser Bedingung. Bei der Berufung sei die Zusicherung einer Umzugsentschädigung bedingungslos erfolgt, im Berufungsbeschlusse selbst sei von einer solchen Bedingung nichts zu lesen gewesen und der Beschluß des Regierungsrates, wonach künftig Umzugsgelder nur mehr unter der erwähnten Bedingung ausgerichtet werden, sei erst nach dem Amtsantritte von Prof. Reichel gefaßt worden.

Gegen die Rechtsauffassung der Eingabe ist nichts einzuwenden; denn die Angaben von Prof. Dr. Reichel entsprechen den Tatsachen. Die Berufung Reichels erfolgte am 21. September 1911, während der Beschluß betreffend die Umzugsgelder erst am 2. November 1911 gefaßt wurde. Es ist somit die angefochtene Bedingung fallen zu lassen.

D e r R e g i e r u n g s r a t ,

nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

b e s c h l i e ß t :

I. Die im Regierungsratsbeschluß vom 10. Januar 1912 aufgestellte Bedingung, daß die Umzugsentschädigung zurückzubezahlen sei, sofern Professor Dr. Reichel vor Ablauf von drei Jahren einem Rufe nach auswärts folgen sollte, wird fallen gelassen.

II. Mitteilung an Professor Dr. Reichel, das Rektorat der Hochschule, das Dekanat der staatswissenschaftlichen Fakultät, die Kantonsschulverwaltung und die Erziehungsdirektion.